

VERKEHRSVERTRAG

(ANLAGE BB 2)

ÜBER

DIE DURCHFÜHRUNG FREIGESTELLTER
SCHÜLERBEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN

LOS **X**

Hinweis:

Dieser Entwurf ist das Muster, das für alle Lose gilt und entsprechend angepasst wird.

zwischen

der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH, Ringstrasse 128a 55543 Bad Kreuznach,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

... vertreten durch ...

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Hinweis: Die Vertragsparteien werden bei Abschluss des Vergabeverfahrens ergänzt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	4
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge	4
§ 3 Art der Leistung.....	4
§ 4 Leistungsänderungen.....	6
§ 5 Fahrzeuge.....	7
§ 6 Personal.....	7
§ 7 Einsammlung/Beförderungsverlauf.....	8
§ 8 Beförderungszeiten	9
§ 9 Ersatzgestellung von Fahrzeugen und/oder Personal	10
§ 10 Qualitätsanforderungen.....	11
§ 11 Vertragsstrafe.....	12
§ 12 Vergütung	13
§ 13 Nachunternehmer	15
§ 14 Tariftreue und Mindestlohn.....	16
§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	16
§ 16 Kontroll- und Weisungsrechte	16
§ 17 Haftung / Versicherung / Sicherheiten	17
§ 18 Kündigung.....	18
§ 19 Compliance	20
§ 20 Schriftformklausel.....	20
§ 21 Salvatorische Klausel	20
§ 22 Vertragslaufzeit	20
§ 23 Schlussbestimmungen	21

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach, die als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und der 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG -) in Rheinland-Pfalz den Auftraggeber bis zum 09.08.2027 mit der Erbringung von Leistungen im freigestellten Schülerverkehr betraut haben.

Damit die KRN diese Aufgabe erfüllen kann, hat sie ein Vergabeverfahren zur Auswahl geeigneter Subunternehmer durchgeführt.

Der Auftragnehmer wurde im Rahmen dieses Vergabeverfahrens nach den vergaberechtlichen Vorschriften zur Leistungserbringung für das Los x ausgewählt.

Die Leistung betrifft freigestellte Schülerbeförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Freistellungs-Verordnung (FreistVO). Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung der Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr als Subunternehmer des Auftraggebers.

Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen, diskriminierungsfreien und qualitativ hochwertigen Schülerbeförderung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung freigestellter Schülerbeförderungsleistungen als Subunternehmer des Auftraggebers für das [Los x]. Bei der Leistungserbringung erfüllt der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definierten Anforderungen.

§ 2

Vertragsbestandteile und Rangfolge

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - (a) dieser Verkehrsvertrag,
 - (b) die Vergabeunterlagen (**Anlage 1** des Vertrages),
 - (c) ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie Anwendung finden,
 - (d) etwaige Bieterfragen und Antworten,
 - (e) das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2** des Vertrages).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Anlagen oder innerhalb einer Anlage ist im Zweifel die speziellere Regelung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Anlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.
- (3) Allgemeine Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3

Art der Leistung

- (1) Die Leistung umfasst insbesondere:
 - die Beförderung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler,
 - die Stellung geeigneter Fahrzeuge,
 - die Bereitstellung geeigneten Personals,
 - die Betriebs- und Einsatzplanung für vorgegebene Touren,

- die Durchführung von Ersatzverkehren,
 - die Dokumentation der Leistungserbringung.
- (2) Im Rahmen der Schülerbeförderung gelten für den Auftragnehmer hohe Anforderungen. Dies gilt insbesondere für die Art der zur Beförderung einzusetzenden Fahrzeuge, die Qualität und Eignung des Fahrpersonals sowie die Einhaltung der Fahrzeiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen pünktlich unter Einhaltung des Fahrplanes durchzuführen und alle sachlichen und personellen Mittel für die ihm übertragenen Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Umsetzung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere Arbeits- und Sozialstandards sowie des betrieblichen Arbeitsschutzes. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung der jeweils aktuellen Bestimmungen und Vorschriften zum Hygiene- und Infektionsschutz, Strahlenschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lärmschutz und organisatorischen Brandschutz.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Vorgaben dieses Vertrages und seiner Anlagen vor Abgabe seines letztverbindlichen Angebotes dahingehend geprüft, dass sie den Vertragszielen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, keine Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Unzulänglichkeiten aufweisen und dass die Betriebszuverlässigkeit oder -sicherheit oder die vertraglich vorgesehene Durchführung der Leistung bei einer den Vorgaben entsprechenden Ausführung gewährleistet ist. Im Fall von Fehlern, Widersprüchen, Unvollständigkeiten oder Unzulänglichkeiten wird er die Leistungen ohne einen Anspruch auf Anpassung so erbringen, dass der Vertragsgegenstand erreicht wird.

§ 4 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen darf der Auftraggeber anordnen, soweit:
- sie durch schulorganisatorische Änderungen erforderlich werden,
 - sie den Gesamtcharakter des Auftrages nicht verändern,
 - sie vergaberechtlich nach § 132 GWB zulässig sind.
- (2) Der Auftraggeber darf insbesondere Folgendes verlangen:
- Anpassung von Fahrzeiten,
 - Änderung von Haltepunkten,
 - Änderung von Schülerzahlen,
 - Zusammenlegung oder Aufteilung von Touren.
- (3) Leistungsänderungen sind bis zu einem kumulierten Volumen von +/- 20% der vereinbarten Leistung möglich. Die Grundlage der Berechnung stellt die anteilige Leistung im Schuljahr 2027/2028 dar (09.08.2027 – 13.08.2028). Bei Veränderungen der Schülerzahl oder bei Änderung der Touren ist gem. Ziff 6.2ff der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu verfahren. Auf § 12 dieses Vertrags wird Bezug genommen.

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, ob der Wert von +/-20% aus Sicht der Bieter zu erhöhten Kalkulationsrisiken führt. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen auf die Vorteile etwaiger Veränderungen der Schwellen hinzuweisen. Dies wird dann in den Verhandlungen erörtert.

- (4) Leistungsänderungen sind mit einer Frist von ... Wochen anzukündigen.

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, welche Frist aus Sicht der Bieter angemessen ist. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen eine Frist zu benennen. Dies wird dann in den Verhandlungen erörtert.

- (5) Die Parteien verpflichten sich zur Dokumentation sämtlicher wesentlicher Leistungsänderungen.

§ 5 **Fahrzeuge**

- (1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Fahrzeuge gemäß der Anforderung der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ein.

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, ob die Fahrzeuganforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben zur Telematik so umgesetzt werden können. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen auf Änderungsbedarfe hinzuweisen. Diese werden dann in den Verhandlungen erörtert.

- (2) Der Auftraggeber kann ungeeignete Fahrzeuge zurückweisen.

§ 6 **Personal**

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des eingesetzten Personals gemäß der Anforderung der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- (2) Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Personal, welches den Anforderungen dieses Vertrags nicht gerecht wird, ist auf Verlangen des Auftraggebers für den hier in Rede stehenden Auftrag nicht bzw. nicht mehr einzusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, größtmögliche Fahrerkontinuität zu gewährleisten. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich nach Möglichkeit auf das Fahrpersonal einstellen können. Beim Einsatz des Fahrpersonals im Rahmen der Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler sind Fahrerwechsel grundsätzlich zu vermeiden.

- (4) Für das einzusetzende Personal ist unverzüglich nach Aufforderung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen. Der Einsatz von Fahrzeuglenkern oder sonstigen, vom Auftragnehmer gestellten Begleitpersonen, für die kein solches Führungszeugnis vorliegt, ist unzulässig. Auf § 30, § 30 a Abs. 1 Nr. 2 und § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wird Bezug genommen.
- (5) Zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Beförderung eine Aufstellung des einzusetzenden Personals übermitteln, die Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Fahrzeuglenker oder Begleitpersonen enthält. Für dieses Personal erstellt der Auftraggeber die nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 des BZRG erforderliche Aufforderung und Bestätigung. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist gem. § 30 a Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 5 BZRG unmittelbar dem Auftraggeber zu übermitteln.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen verpflichtet. Auf Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Aufstellung des eingesetzten Personals und dessen Einsatzzeiten zu überreichen.

§ 7

Einsammlung/Beförderungsverlauf

- (1) Die mit Kleinbussen zu transportierenden Schülerinnen und Schüler sind von zu Hause abzuholen und nach Schulschluss wieder dorthin zurückzubringen. Eine Auflistung über Namen und Anschrift dieser Kinder übermittelt der Auftraggeber digital per Mail
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Schulbeginn die Schule erreichen, die Rückfahrten unverzüglich nach Unterrichtsschluss erfolgen und Fahrzeiten von maximal 60 Minuten nicht überschritten werden. Ausgenommen sind Fahrten, bei denen die Fahrtdauer auf direkter Strecke ohne Zwischenhalt bereits 60 Minuten überschreitet. Für Beförderungen zu besonderen Einrichtungen (z.B. Schwimmbad) gelten diese Vorgaben entsprechend.

Hinweis:

Die KRN strebt einer Steigerung der Bedienqualität an. Sie kann nicht beurteilen, ob eine entsprechende Pönalisierung im Fall eines Verstoßes aus Sicht der Bieter für angemessen erachtet wird. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen eine angemessene Sanktion vorzuschlagen oder den Verzicht auf eine solche zu begründen. Dies soll dann in den Verhandlungen erörtert werden.

- (3) Die Tourenplanung erfolgt nach Ziff. 6.1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die mit der Tourenplanung in Zusammenhang stehenden organisatorischen Grundlagen schriftlich offen zu legen, insbesondere Einsatzpläne für die Fahrzeuge und das Personal sowie die vorgesehenen (Gesamt-)Fahrzeiten. Die Vorlage hat binnen einer Woche nach Anforderung zu erfolgen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen an dem Fahrplan zu verlangen. Diese hat der Auftragnehmer, soweit sie für den reibungslosen Beförderungsverlauf erforderlich sind, umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt gem. Ziff. 6.3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Es gelten die Fristen nach § 4 Abs. 4. Der Auftragnehmer ist nicht zu eigenmächtigen Änderungen des dem Auftraggeber vorgelegten Fahrplans befugt. Dies gilt auch dann, wenn die Schule entsprechende Wünsche gegenüber dem Auftragnehmer äußert. Diese sind für ihn nicht verbindlich.

§ 8

Beförderungszeiten

- (1) Die für die betreffenden Schulen geltenden Hin- und Rückfahrtzeiten ergeben sich aus dem Betriebsprogramm nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 6.1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Dauerhafte Änderungen der Unterrichtszeiten (z.B. Verlegung des Unterrichtsbeginns oder -schlusses) werden dem Auftragnehmer rechtzeitig von dem Auftraggeber bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Fahrplan entsprechend anzupassen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Busse einzusetzen.

- (3) Geringfügige Änderungen gegenüber den zu Vertragsbeginn geplanten Zeiten begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung des Beförderungsentgelts. Im Übrigen gelten §§ 4, 12 Abs. 4 dieses Vertrags.
- (4) Einzelfallbezogene Änderungen der Schulzeiten (z.B. kürzere Schulzeit am Tag vor den Ferien, Ausfall des Unterrichts, besonderer Unterricht), werden dem Auftragnehmer rechtzeitig von dem Auftraggeber bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Fahrplan entsprechend anzupassen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Busse einzusetzen.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei von ihm zu vertretenden voraussehbaren Fahrplanverzögerungen unmittelbar die hiervon betroffenen Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Über Zeitverschiebungen, die sich aus veränderten Unterrichtszeiten ergeben, informiert die Schule die Erziehungsberechtigten. Zusätzlich wird der Auftraggeber entsprechend informiert.
- (6) Die Beförderung ist grundsätzlich nur an Schultagen durchzuführen. Weitere Einschränkungen (z.B. für einzelne Wochentage) können sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ergeben. Die jeweiligen Ferientermine sowie die beweglichen Ferientage teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anforderung mit. Die Zahl der Schultage liegt durchschnittlich jährlich bei 185 Tagen. Unter- bzw. Überschreitungen dieses Durchschnittswerts sind vom Auftragnehmer in die Preiskalkulation einzubeziehen und begründen – unbeschadet abweichender Regelungen in diesem Vertrag – keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch.
- (7) In Ausnahmefällen kann ein Beförderungsbedarf auch an Samstagen oder Sonntagen bestehen. Ausnahmefälle entstehen durch schulische Veranstaltungen.

§ 9

Ersatzgestaltung von Fahrzeugen und/oder Personal

- (1) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal, gleich aus welchen Gründen, hat der Auftragnehmer rechtzeitig für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Beauftragung Dritter

bedarf auch in diesem Fall der Zustimmung des Auftraggebers nach § 13 Abs. 1 dieses Vertrags. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einem Verstoß eine Vertragsstrafe nach dem Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog als LB1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu verhängen.

- (2) Ist die Behebung durch den Auftragnehmer bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal, gleich aus welchen Gründen, nicht unverzüglich oder nur unbefriedigend möglich, behält sich der Auftraggeber vor, Ersatzfahrzeuge einschließlich Personal zu beschaffen.
- (3) Die nach Maßgabe von Abs. 2 von Dritten erbrachten Leistungen werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt oder mit den zu leistenden Zahlungen verrechnet.

§ 10

Qualitätsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet eine ordnungsgemäße und pünktliche Leistungserbringung.
- (2) Maßgebliche Qualitätskriterien sind insbesondere:
 - Pünktlichkeit,
 - sichere Fahrweise,
 - höfliches Verhalten,
 - Sauberkeit der Fahrzeuge,
 - Erreichbarkeit der Disposition.
- (3) Qualitätsmängel werden durch den Auftragnehmer dokumentiert. Dazu wird wie folgt verfahren....

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, wie die ordnungsgemäße Leistungserbringung aus Sicht der Bieter effizient aber gleichzeitig nachvollziehbar dokumentiert werden kann. Die Bieter werden daher gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen auf Vorschläge zu unterbreiten. Diese werden dann in den Verhandlungen erörtert.

- (4) Wiederholte Qualitätsverstöße gelten als erhebliche Pflichtverletzung.
- (5) Bei Betriebsstörungen ist das Fahrpersonal verpflichtet, die Ursachen und verkehrlichen Auswirkungen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies dient dazu, eine schnelle und koordinierte Lösung der Probleme zu ermöglichen und die Auswirkungen auf den Beförderungsablauf zu minimieren.
- (6) Besondere Vorkommnisse während der Fahrt (z.B. Unfälle, auffälliges Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler, Zeitverzögerungen) sind vom Fahrpersonal unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden, der wiederum unverzüglich den Auftraggeber informiert. Unterbleibt eine Benachrichtigung, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe nach dem Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog als LB1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) verhängen.
- (7) Der Auftragnehmer hat bei von ihm zu vertretenden voraussehbaren Fahrplanverzögerungen unmittelbar den Auftraggeber zu benachrichtigen.
- (8) Es ist in jeder Lage auf die Sicherheit der zu befördernden Schülerinnen und Schüler zu achten.
- (9) Die Beschwerdebearbeitung erfolgt gem. Ziff. 8.3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

§ 11

Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber kann Vertragsstrafen entsprechend des Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalogs nach Anlage LB1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verhängen.

Hinweis:

Die KRN strebt einer Steigerung der Bedienqualität an. Sie kann nicht beurteilen, ob die aktuell vorgesehenen Pönalen im Fall eines Verstoßes aus Sicht der Bieter für an-

gemessen erachtet werden. Die Bieter werden daher gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen Änderungsbedarf vorzuschlagen und zu begründen. Dies soll dann in den Verhandlungen erörtert werden.

- (2) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist schuljährlich auf 5 % des bei Zuschlagserteilung für das jeweilige Los maßgeblichen Netto-Gesamtauftragswertes begrenzt. Vertragsänderungen, durch die sich der Gesamtauftragswert dauerhaft erhöht oder vermindert, sind bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

- (3) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt als Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers (**Anlage 2**). Es werden nur erbrachte Leistungen vergütet.
- (2) Die Preise beinhalten sämtliche in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen. Der Preis gilt nach dem anliegenden Preisblatt/Leistungsbeschreibung (Anlage 1) als Pauschale pro durchschnittliches Kalenderjahr.
- (3) Sofern sich die Grundlagen dieses Vertrages, insbesondere die Schulzeiten, nur geringfügig ändern, begründet dies keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Erhöhung der vereinbarten Pauschale oder Änderung anderer in diesem Vertrag festgelegter Modalitäten.
- (4) Treten wesentliche Änderungen in der Leistungserbringung ein, insbesondere Tourenkilometer oder Anzahl der Fahrzeuge, ist gem. Ziff. 6.2 ff der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu verfahren. Die Grundlage für die Kalkulation stellen die Angaben im Preisblatt des Auftragnehmers (**Anlage 2**) dar. Die Anpassung des Leistungsentgeltes aufgrund von temporären oder dauerhaften Leistungsänderungen erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges.

- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber binnen 30 Kalendertagen nach Ablauf des Kalenderjahres eine prüffähige Endabrechnung vorzulegen. Bestandteil der Endabrechnung ist ein Nachweis über die tatsächlich erbrachten Beförderungsleistungen.
- (6) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen auf die Jahresschlussrechnung.
- (7) Die Abschlagszahlungen werden in 12 monatlich gleichbleibenden Teilbeträgen in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Jahresvergütung jeweils nach Ablauf eines Monats an den Auftragnehmer gezahlt. Es gilt ein Zahlungsziel von 10 Kalendertagen.
- (8) Durch ergänzende Vereinbarung können die Vertragspartner weitere Fahrten, z.B. Sonderfahrten zu Sportstätten, zum Gegenstand dieses Vertrags machen. Das Entgelt ist der Leistung entsprechend zu vereinbaren. Im Übrigen gelten für die Erweiterungen die Bedingungen dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (9) Eine Preisfortschreibung kann erstmalig ab dem 01.01.2028, für Kraftstoff- und Personalkosten beantragt werden. Auf Ziff. 10 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) wird Bezug genommen. Für die Anpassung gelten die folgenden Indizes:
 - (a) Personalkosten: Index für der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 62221-0001, Index der der tariflichen Monatsverdienste in Deutschland „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ (WZ08-49).
 - (b) Kraftstoffkosten: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 61241-03, Preise für Dieseldiesellost - Euro/Hektoliter „Dieseldiesellost bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle“.

Hinweis:

Die KRN strebt Kostensicherheit bei hoher Wirtschaftlichkeit an. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen mitzuteilen, ob die Preise für eine bestimmte Zeit zu Beginn festgeschrieben werden können und welche Auswirkungen auf die Kalkulation dies hätte.

Zudem dürfen Sie Bieter andere Indizes vorschlagen, wenn sie die vorgesehenen für nicht sachgerecht erachten.

Eine Preisanpassung aufgrund einer Preisfortschreibung erfolgt auf Basis der spezifischen Preisänderungen. Basiswert zur Ermittlung der Preissteigerung ab dem 01.01.2028 ist jeweils der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2028 zu 2029 dieses Indexes. Dieser Wert wird während der Vertragslaufzeit jeweils zum 1.1. des Geschäftsjahres fortgeschrieben.

Die zur Anpassung erforderlichen Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich vorzulegen.

Eine Änderung des Kostensatzes ist in einer besonderen schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages festzulegen.

§ 13

Nachunternehmer

- (1) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe nach dem Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog als LB1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu verhängen.

Hinweis:

Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen mitzuteilen, ob diese Regelung als sachgerecht erachtet wird.

- (2) Der Auftragnehmer haftet für Nachunternehmer wie für eigenes Verhalten.
- (3) Der Auftraggeber kann den Austausch ungeeigneter Nachunternehmer verlangen.

§ 14

Tariftreue und Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher tarif-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen.
- (2) Die Vorgaben des LTTG Rheinland-Pfalz sind einzuhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen das LTTG gilt die in Anlage LB1 (Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog) der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vorgesehene Vertragsstrafe. Für die Berechnung der Pönale wird die jährliche Gesamtjahresvergütung aller gewonnen Lose zugrunde gelegt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

§ 15

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien beachten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Bei einem schuldhaften Verstoß gilt die in Anlage LB1 (Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog) der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vorgesehene Vertragsstrafe.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeitenden auf Vertraulichkeit. Die Geheimhaltungspflichten gelten über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 16

Kontroll- und Weisungsrechte

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung jederzeit zu kontrollieren.

- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Weisungen des Auftraggebers sind zu befolgen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Dienstanweisungen und Bekanntmachungen auch des Auftraggebers befolgt werden. Diese werden vom AG per PDF zur Verfügung gestellt und sind vom AN unverzüglich an das Fahrpersonal weiterzuleiten und diesem zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, ob die Anwendung von sich aus der Praxis im Vertragsvollzug notwendig werdende Dienstanweisungen und Bekanntmachungen zu erhöhten Kalkulationsrisiken führen bzw. ob die nachträgliche Vorgabe in dieser Form praktikabel ist bzw. nach welchem Prozedere dies erfolgen sollte. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen auf Änderungsbedarfe hinzuweisen. Diese werden dann in den Verhandlungen erörtert.

§ 17

Haftung / Versicherung / Sicherheiten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags einschließlich etwaiger Verlängerungen eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Versicherer zu unterhalten, die insbesondere Schäden aus der vertragsgegenständlichen Beförderungstätigkeit einschließlich der Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Ein- und Ausstieg abdeckt.
- (2) Die Mindestdeckungssummen betragen je Schadensfall für Personenschäden: mind. 5.000.000 EUR und für sonstige Schäden mind. 1.000.000 EUR. Die Maximierung der Versicherungssumme muss mindestens das Zweifache der vorstehenden Beträge je Versicherungsjahr betragen.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Versicherungsnachweis spätestens auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachweis ist jährlich zu erneuern.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt wird, entfällt oder der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt. Ein Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags.
- (5) Die Betriebshaftpflichtversicherung lässt die Pflicht zum Abschluss und zur Unterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Fahrzeuge unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Zuschlagserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 Prozent der Netto-Auftragssumme an den Auftraggeber zu übergeben. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist von einer Bank oder Sparkasse zu stellen. In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus den §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten. Dies gilt nicht für die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Bürgschaft ist erst nach Ablauf aller Verjährungsfristen an den zurückgewähren, wenn der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche geltend macht.

Hinweis:

Die KRN kann nicht beurteilen, ob die Sicherheit in ihrer Höhe als angemessen erachtet wird. Die Bieter werden gebeten, im Rahmen von Optimierungsvorschlägen auf Änderungsbedarfe hinzuweisen. Diese werden dann in den Verhandlungen erörtert.

§ 18
Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund, der der kündigenden Partei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung

der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht, nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung kündigen.

- (2) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn:
- (a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - (b) wiederholte Qualitätsmängeln nach § 10 Abs. 3 vorliegen,
 - (c) strafbare Handlungen eines Vertragspartners vorliegen, die zu Lasten des anderen Vertragspartners oder dessen Empfängers gehen,
 - (d) ein schwerwiegender Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften nach § 14 festgestellt wird,
 - (e) ein schwerwiegender Complianceverstoß nach § 19 Abs. 2 festgestellt wird,
 - (f) ein Wegfall des Versicherungsschutzes nach § 17 Abs. 4 festgestellt wird,
 - (g) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftraggeber unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender Anti-Korruptions- und Compliancevorschriften.
- (2) Der Auftraggeber ist bei schwerwiegenden Complianceverstößen zur fristlosen Kündigung nach § 18 berechtigt.

§ 20

Schriftformklausel

Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Machen Parteien von Rechten aus diesem Vertrag keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 22

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 09.08.2027 und endet zum 31.07.2032.

§ 23
Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Anwendbar ist das autonome deutsche Recht.
- (3) Die Durchführung des Vertrages einschließlich Dokumentation, Unterlagen, Rechnungen, Abnahme- und Prüfprotokolle, Korrespondenz usw. und die gesamte Kommunikation zwischen dem Hersteller und den Auftraggebern erfolgt in deutscher Sprache.

Bad Kreuznach, den ...

XXX, den ...

(für den Auftraggeber)

(für den Auftragnehmer)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vergabeunterlagen (nicht erneut beigelegt)

Anlage 2 letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers